



Kleingartenverein „Feierabend“ e.V. (g e g r . 1 9 3 6)

Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 17.06.2023

Versammlungstermin: 17.06.2023
Versammlungsort: Vereinshaus 2
Beginn: 16.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Annahme der Tagesordnung
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Verabschiedung des Protokolls der JHV vom 23.06.2022
4. Jahresbericht 2022
5. Kassenbericht 2022
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Wirtschaftsplan 2023
8. Darlegung der Ausgaben der Instandhaltungsumlage
9. Abstimmung: Höhe der neuen Umlage für 2023
10. Einhaltung der vertraglich geregelten Pflichten
11. Sanierung Boden im Vereinshaus 2
12. Veranstaltungen
13. Anträge
14. Verschiedenes

1.) Begrüßung und Annahme der Tagesordnung

Der erste Vorsitzende Gf Jörg Wagner eröffnete die Versammlung um 16.10 Uhr.

Anschließend wurde von der Versammlung die Tagesordnung einstimmig angenommen.

Entgegen der Tagesordnung zeigte der 1. Vorsitzende einige schockierende Fotos unserer „öffentlichen“ Toilette am Vereinshaus. In der nahen Vergangenheit gab es zwei Fälle von vollgekoteten Toiletten. Der Boden um die Toilette sowie das dahinterliegende Abflussrohr waren betroffen. Sogar die volle Unterhose (Herrenunterhose) hat der Verursacher liegen gelassen. In beiden Fällen erfolgte die Säuberung der Toilette in einer Sonderaktion und musste entsprechend vergütet werden. Sollte dies nochmals vorkommen, muss die Toilette geschlossen werden durch Austausch des Zylinders. Die Pächter erhalten die bezahlte Kautions für die Schlüssel natürlich zurück.

Zum Schluss wurde der Verstorbenen des vergangenen Jahres gedacht.

2.) Feststellung der Stimmberechtigten

Durch Eintragung der Anwesenden in die Anwesenheitsliste für aktive und passive Mitglieder wurde festgestellt, dass

47 von 87 aktiven und
10 von 71 passiven Mitgliedern
also gesamt 57 von 158 Stimmberechtigte

anwesend waren.

3.) Verabschiedung des Protokolls der Versammlung vom 23.06.2022

Der erste Vorsitzende teilte den Anwesenden mit, dass keinerlei Widersprüche zum Protokoll der letzten JHV eingegangen seien und somit das Protokoll einstimmig verabschiedet ist.

4.) Jahresbericht 2022

Der 1. Vorsitzende verlas den Jahresbericht 2022 in dem er u.a. darauf hinwies, dass es in 2022 folgende Pächterwechsel gab:

Garten 9	Alfons Pohl †	→	Ersilia Pohl
Garten 17	Daniel Weinand	→	Klaus van Geertruiden
Garten 36	Christa Stopka	→	Heinz Borgers
Garten 44	Jessica Rehländer	→	Naoual Boukhrou
Garten 63	Carmen Wiczorek	→	Herbert Wiczorek
Garten 66	Paul Weidinger †	→	Jürgen Manthey
Garten 74	Robert Thomas	→	Viola Hoppe
Garten 85	Roswitha Jaiser †	→	Peter Jaiser †

Es wurden lediglich 3 Gärten an Anwarter verpachtet, da 5 der 8 Wechsel innerhalb der Familien vollzogen wurden.

Zahlungsmoral:

3 Pächtern wurde nach dem vorgeschriebenen Mahnverfahren:

- Die Strom- und Wasserversorgung entzogen.
- Die fristlose Kündigung ausgesprochen.

2 Pächter kamen „auf den Pfad der Tugend zurück“

Ein Pächter griff den ersten Vorsitzenden mit haltlosen Vorwürfen und Anschuldigungen persönlich an.

Nachdem dann doch ein Pächterwechsel vollzogen wurde, wurde auf eine Strafverfolgung nach § 187 StGB verzichtet.

Offene Forderungen in Höhe von 839,43 werden in Raten gezahlt!!

Tätigkeiten:

Folgende Tätigkeiten wurden vom Vorstand in 2022 ausgeführt:

- Schlüsselübergaben/Abrechnungen der Vermietungen
- Aushänge, Korrespondenz mit Behörden und Verband
- 6 Vorstandssitzungen
- 2 erweiterte Vorstandssitzungen
- Gartenbegehung und Nachbegehung
- Kassenführung- und -Prüfung
- Erstellung der Jahresrechnungen
- 8 Wertermittlungen und Pächterwechsel
- 11 Sprechstunden
- JHV vorbereitet und durchgeführt

Veranstaltungen:

Folgende Veranstaltungen wurden in 2022 durchgeführt:

- JHV 23.06.2022
- Oktoberfest 23.10.2022
- Nikolausfeier 10.12.2022

5.) Kassenbericht 2022

Der Kassierer Harald Burghammer verlas den Kassenbericht 2022 und erläuterte sehr ausführlich Einnahmen und Ausgaben anhand von div. Excel-Tabellen.

Außerdem informierte er die Versammlung wie der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 80,00/Pächter verwendet wird und dass dieser Betrag gerade so ausreichend ist.

6.) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

Dies konnte zu diesem Zeitpunkt leider nicht erfolgen, da die Kassenprüferin sich verspätet hatte. (Es wurden deshalb einige Punkte vorgezogen).

Nachdem sie eingetroffen war berichtete die Kassenprüferin Stefanie Bischoff von der am 13.03.2023 durchgeführten Kassenprüfung und stellte fest, dass bei der Prüfung keine Fehler oder Unstimmigkeiten entdeckt wurden. Die Kassenbücher sind einwandfrei und tadellos geführt. Sie schlug daher der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

Die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte einstimmig.

7.) Wirtschaftsplan 2023

Stromkästen für den Rosenpfad	€ 800,00
Heizungssteuerungen	€ 2.500,00
Enthärtungsanlage gem. VDI 2035	€ 830,00

Der Kassierer erläuterte der Versammlung die Notwendigkeit, einer neuen Heizungssteuerung und Enthärtungsanlage.

8.) Darlegung der Ausgaben der Instandhaltungsumlage

Vom Kassierer Harald Burghammer wurden die Instandhaltungsausgaben im Detail erklärt. Dies ergab, dass die monatliche Umlage in Höhe von € 4,00 bis auf wenige Cent genau ausreichend ist. Aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen, diese Umlage beizubehalten, was von einigen Pächtern abgelehnt wurde, da die Kosten in Zukunft steigen werden. Es wurde daher von Gf Wolfgang Dietz vorgeschlagen, die mtl. Umlage von € 4,00 auf € 6,00 zu erhöhen.

Die Abstimmung ergab:

4 Enthaltungen
8 Gegenstimmen
Rest der Versammlung war dafür.

Rückwirkend für 2023 gilt somit eine Instandhaltungsumlage von € 6,00/Monat und Pächter.

9.) Einhaltung der vertraglich geregelten Pflichten

Zu diesem Punkt hat der 1. Vorsitzende folgendes ausgeführt und per Beamer auf die Leinwand projiziert:

„Zwar waren die Kleingartenvereine Nutznießer der Corona-Pandemie, denn in den zurückliegenden drei Gartensaisons wurden viele Parzellen in Duisburg neu verpachtet.

Einige „Neu/Alt“-Pächter waren der Meinung, dass mit der Pandemie alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt wurden.

Die Parzellen wurden lediglich mit Trampolin, Pool und Grill „bepflanzt“

- Gemäß § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen,

Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Kleingärten unterliegen dem Bundeskleingartengesetz, regionalen Verordnungen, Satzungen und Vereinsordnungen

- Ferienhaus- und Wochenendsiedlungen sind Flächen, die nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Nutzung zur Erholung dienen, mit mehreren Ferien- oder Wochenendhäusern oder anderen, Erholungszwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind, durch gemeinschaftliche Einrichtungen, insbesondere Wege, Spielflächen und Versorgungseinrichtungen, zu einer Anlage verbunden sind und nicht Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes sind.

Anders als Kleingärten sind Erholungsgärten freie Gartengrundstücke und gehören keinem Gartenverein an. Dadurch unterliegen diese Gärten auch keinen Satzungen und Vereinsordnungen.

- Die Aufstellung von Sport- und großen Spielgeräten sowie Pools, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, sind untersagt und müssen entfernt werden.

Erläuterungen:

- Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei Sport- und großen Spielgeräten um bauliche Anlagen im Sinne des § 3 Ziffer 12a handelt. Danach handelt es sich bei baulichen Anlagen um aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen hergestellte Einrichtungen, die mit dem Erdboden verbunden sind.
- Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht.
- Die Verbindung mit dem Erdboden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann.
- Bauliche Anlagen sind danach nicht nur Gartenlauben, sondern auch Gewächshäuser, mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, befestigte Wege, Einfriedungen.
- Keine baulichen Anlagen sind dagegen gelegentlich und nur vorübergehend aufgestellte Partyzelte und Pavillons.
- Bei übergroßen Sport- und großen Spielgeräten, z. B. Trampolin mit entsprechendem Fangzaun und auch bei übergroßen Planschbecken, die teilweise mit einem Durchmesser von 3 und mehr Metern vorhanden sind, handelt es sich zweifelsfrei um bauliche Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

- Daraus folgert, dass sowohl Planschbecken, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen sowie Trampoline mit Fangzäunen bauliche Anlagen sind, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen.
- Die Abwassersituation bei den größeren Pools ist sehr problematisch, weil hier in vielen Fällen Chemie zum Einsatz kommt. Neben den oben ausgeführten Erläuterungen hat auch aus diesem Grund die Aufstellung von Pools, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, zu unterbleiben.

Im Kleingarten haben Kinder die Möglichkeit,
die Natur bewusst zu erleben.

Sie können erfahren, wie Obst und Gemüse angebaut werden,
und sie lernen die Tierwelt kennen.

Dies ist ein wertvoller Baustein zum achtsamen Umgang mit der Natur.

Drittelregelung:

Ein Kernmerkmal des Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, und zwar die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Urteil des III. Zivilsenats - III ZR 281/03

Die Kleingartenfläche muss in folgenden Dritteln genutzt werden:

- Anbaufläche: Gemüse, Obst, Sonderflächen
- Ziergarten einschließlich Rasenfläche
- Erholungseinrichtungen wie die Laube, Terrasse und Wege

Die Anbaufläche wird zusätzlich in folgende Flächenanteile eingeteilt:

- Mindestens zehn Prozent der Gesamtfläche des Gartens „unter Spaten“, davon die Hälfte Gemüse.
- Restliche Anbaufläche im Drittel für Beeren, Obstbäume und Sonderflächen

Aufgrund unseres Sonderstatus (Hochbeete) ergibt sich für unsere Anlage

$HB\ 2,5 \times 1,25 = 3,125 \times 3 = 9,375\text{ qm pro Garten}$

Dies sind gerade mal ca. 2,5 % unserer Gartenfläche.

Aus diesem Grunde ist eine Alibi-Bepflanzung mit nur wenigen Pflanzen nicht erlaubt.

Dies gilt auch für eine komplette Bepflanzung der 3 Hochbeete mit einer Monokultur.

Unkraut wachsen lassen

- Was für ein hübsches Wildkraut, von wegen!
Unkraut breitet sich im Beet aus wie ein Grippevirus im Großraumbüro.
- Jeder noch so winzige Wurzelrest in der Erde treibt neu aus.
- Und das darf laut Vertragswerk nicht sein.
Schlimmer noch: Es kann zu Abmahnungen führen.
Offiziell handelt es hier hierbei um einen so genannten
"Bewirtschaftungsmangel" – und der kann schlimmstenfalls nach
§ 9 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes zur Kündigung führen.

Pflegerückstände - Liste vom Bundesverband für fristgerechte Kündigung

- herumliegendes Fallobst vom letzten Jahr
- herumliegendes Schnittgut vom letzten Jahr (gerne in Müllsäcken),
- länger nicht geschnittene Zierhecken, Ziergehölze, Stauden, usw.
- flächig verunkrautete Gemüsebeete mit Wurzelunkräutern z.B. Giersch
- ungepflegte Rasenflächen mit einem hohen Deckungsgrad an Spontanvegetation
- verunkrautete Flächen vor der Parzelle (z.B. Wege) für die das Mitglied zuständig ist
- nicht durchgeführter Schnitt von Obstgehölzen
- Gemüsebeete werden nicht bewirtschaftet / Monokulturen
- blühende und aussamende Spontanvegetation
- flächige Verbreitung von Wurzelunkräutern (z.B. Giersch)
- Überwuchs auf Nachbarparzellen, Wege, u. a.
- keine Erntetätigkeit, daher gehäuftes Fallobst
- keine Kontrolle von vorhandenen Wassertechnik/-Schächten
- Vermüllung durch herumliegenden Unrat (z.B. leere Plastiktöpfe, kaputte Frühbeete, etc.)

Terrasse – Überdachung – Pergola

- maximale Größe 16 m²

In einem Kleingarten ist die Fläche, die fest überdacht werden darf, begrenzt. Im Bundeskleingartengesetz sind als Höchstfläche 24 m² festgelegt.

Nur eine bauliche Anlage auf einer Parzelle ist zugelassen.

Entscheidende Frage dabei ist, wie und wo sie konstruiert wird.

Als eigenständiges Bauwerk ist sie **nicht** erlaubt, als Teil der Laube unter Anrechnung der Fläche darunter schon.

Eine Pergola im Kleingarten wird unterschiedlich bewertet.

Einerseits ist sie im ursprünglichen Sinne ein nach oben offenes Bauwerk, das als Rankhilfe für Pflanzen dient.

Andererseits bildet sie nach ausreichendem Bewuchs ein Dach.

Wenn sie eine Abdeckung aus irgendeinem Material erhält (auch Bewuchs), verliert sie ihre Sonderstellung.

Über einer Terrasse kann eine offene Konstruktion als reine Rankhilfe oder als **Spalier** bewertet werden.

Aber schon mit Zuwachsen durch Efeu, Wein oder anderen Kletterpflanzen entsteht eine rechtlich relevante Überdachung.

Diese widmet die überdachte Fläche zur anrechenbaren Fläche für die Laube um.

Gibt es keine entsprechende Flächenreserve, wird die Laube zu groß.

Das gilt auch in dem Fall, wenn der Freisitz oder die Terrasse im Kleingarten nicht an die Laube grenzt.

Erschwerend kommt dann hinzu, dass es sich um ein zweites Bauwerk handelt, was nicht erlaubt ist, selbst wenn die erlaubte Grundfläche überdachter Flächen (maximal 24 m²) eingehalten wurde.

Praktische Beispiele:

Eine mit Material aller Art nach oben geschlossener Pergola ist keine Pergola mehr. Sie zählt voll als Terrassenüberdachung zur erlaubten Gesamtfläche der Laube.

Wenn die Laube und überdachte Pergola die erlaubte Fläche ausschöpfen, darf auf dem restlichen Gartengrundstück nur noch ein Sonnenschirm aufgestellt werden.

Rank- oder Rosenbogen werden ebenfalls als Pergola gewertet, wenn sie aus einem in unbewachsenen Zustand offenen Gerüst bestehen.

Erlaubte Terrassenüberdachung ohne Flächenanrechnung

- Alle mobilen Überdachungen können verwendet werden, ohne dass die darunter liegende Fläche als bauliche Anlage gewertet wird. Folgende Lösungen sind gängig:
- Ampelschirm – Plane/Sonnensegel mit einfacher Aufhängung (beispielsweise Karabiner) – Pavillon (Sommermonate).“

10.) Sanierung Boden im Vereinshaus 2

- Der Boden im Vereinshaus 2 muss zweifellos erneuert werden.
- Die Ursprungsidee war, das Geld, welches im „Fliesenschwein“ gesammelt wurde, (ca. € 3.150,00) hierfür zu verwenden. Außerdem bestand die Möglichkeit von der Bezirksvertretung Süd einen größeren Betrag zu erhalten, im Rahmen der Gelder zur Ortsverschönerung.
- Leider erhielten wir von der Bezirksvertretung nur € 1.450,00, so dass insgesamt nur € 4.600,00 zur Verfügung standen. Was bei weitem nicht für die Sanierung ausreicht.
- Aus diesem Grunde werden wir die Sanierung verschieben. Andere Beläge werden zusätzlich in Betracht gezogen.
- Das für die Bodensanierung benötigte Geld wird ausschließlich durch die Vereinsheime erwirtschaftet, d.h. durch Vermietungen und Vereinsfeste.

11.) Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind für dieses Jahr noch geplant:

Gartenfest	05.08.2023	nur mit Anmeldung
Oktoberfest	07.10.2023	nur mit Anmeldung
Nikolausfeier	09.12.2023	
	nachmittags von 15.00 – 17.00 Uhr	nur für Kinder
	abends ab 18.00 Uhr	
	alles nur mit Anmeldung	

Einzelheiten zu den Veranstaltungen werden rechtzeitig im Aushang bekanntgegeben.

Es gab einige Wortmeldungen, z.B. zum Gartenfest, warum das nicht mehr im gewohnt großen Rahmen für die Bevölkerung stattfindet. Antwort des 1. Vorsitzenden: Es handelt sich um ein Vereinsfest, an dem in erster Linie die Vereinsmitglieder teilnehmen sollen, die natürlich Verwandte und Freunde mitbringen können.

Zum Nikolausfest wurde nachgefragt, warum keine Enkel, Nichten und Kinder von Freunden daran teilnehmen dürfen. Einfache Antwort: Das übersteigt bei weitem die Kapazität des Vereinshauses.

12.) Anträge

Es lagen keine Anträge vor.

13.) Verschiedenes

- **Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.**
Beitrag an den Stadtverband – ab 1. Januar 2024 – 15,00 €
- **Landesverband Rheinland der Gartenfreunde**
48.000 Kleingärten in 816 Anlagen

Kleingarten Magazin – Die Mitgliederzeitschrift des Landesverbands Rheinland der Gartenfreunde e.V.

- Jährlich über 250.000 € Kosten, 2-monatliche Auflage, Zeitung nicht aktuell
- Bitte an alle Mitglieder die Zeitung als e-Paper zu abonnieren
- Voraussichtlich wird der Versand 2024/2025 komplett eingestellt.
- Alle Beiträge werden dann auf der Homepage des Landesverbands zugänglich sein
- **<https://www.gartenfreunde-rheinland.de>**
- Mit dem Protokoll zur JHV 2023 wird ein Antrag zur Weiterführung der Zusendung in Papierform beigelegt. **Rückmeldung bis zum 16.07.2023**

- **Stadt Duisburg Umweltamt**

Das Umweltamt hat eine neue Mitarbeiterin!

- Sie will sich von allen Anlagen ein Bild machen – ohne Anmeldung
- bereits besichtigte Anlagen erwecken vielfach den Eindruck von Freizeitgärten
- Generalpachtvertrag soll auf den Prüfstand
- Mängel aus den Begehungen – Beseitigung „bei Pächterwechsel“ – Ausreden

- **Geburtstagsgrüße**

Bisher erhielten alle Pächter, die einen runden Geburtstag feierten vom Verein € 10,00 geschenkt. Dies ist leider nicht mehr möglich.

Rechtlich lautet der Grundsatz:

Ein gemeinnütziger Verein darf seinen Mitgliedern keine Geldgeschenke machen, denn es entspricht nicht dem gemeinnützigen Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 I Nr. 1 AO), die eigenen Mitglieder monetär zu beschenken.

Wir werden künftig einen Einkaufsgutschein verschenken.

Eine Pächterin regte an, ein „schwarzes Brett“ für die Pächter aufzustellen unter dem Motto „Biete/Suche“.

Anschließend beendete der 1. Vorsitzende die Versammlung um 18.55 Uhr.

FdR

Wolfgang Mierwald

Schriftführer